

Testament mit Herz

Ein Ratgeber der Deutschen Herzstiftung e.V.

Deutsche
Herzstiftung



Die Deutsche Herzstiftung kämpft gegen Herz- und Kreislauf-Erkrankungen

Über 450 führende Kardiologen, Kinderkardiologen, Herzchirurgen sowie Wissenschaftler leisten ehrenamtlich und unabhängig mit ihrem ganzen Wissen und ihrer Erfahrung einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung der Herz- und Kreislauf-Erkrankungen.

Die wichtigsten Aufgaben der Deutschen Herzstiftung

- Sie fördert eine patientennahe Herz-Kreislauf-Forschung und somit die Medizin der Zukunft.
- Sie klärt über neue Behandlungsmethoden auf: in ihrer Mitgliederzeitschrift HERZ HEUTE und anderen Publikationen.
- Sie stellt Experten zur Verfügung, die medizinische Fragen von Mitgliedern beantworten.
- Sie veranstaltet Herzseminare und Vorträge für jedermann.
- Sie führt bundesweite Aufklärungsaktionen durch: z. B. die Herzwochen.
- Sie steht herzkranken Kindern mit ihren Eltern sowie Jugendlichen und Erwachsenen mit einem angeborenen Herzfehler durch persönliche Ratschläge und weiteren wichtigen Informationen zur Seite.
- Sie setzt sich für einen Lebensstil ein, der Herzkrankheiten vorbeugt.

Da die Deutsche Herzstiftung unabhängig von wirtschaftlichen Interessen arbeitet und keine staatliche Förderung erhält, ist sie auf Mitgliedsbeiträge, private Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse angewiesen.

Inhalt

Danksagung	4
Vorwort	5

Menschen und ihr letzter Wille

Erblasser	7
-----------	---

Blick in die Forschung

Projekte und Studien	15
----------------------	----

Das Testament

Der letzte Wille und die gesetzliche Erbfolge	23
Das Ehegattenerbrecht	24
Eigenhändiges Testament	24
Das notarielle Testament	26
Das gemeinschaftliche Testament	28
Der Erbvertrag	29
Testament und Familienangehörige mit Behinderung	29
Der „digitale Nachlass“	30
Vermächtnis	31
Auflagen	32
Pflichtteil	32
Testamentsvollstrecker	34
Schenkung	35
Stiftung	36
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	37
Sind noch Fragen offen?	37
Erbschaftssteuersätze	39
Impressum	



Man wird Sie nicht vergessen

Unsere Dankbarkeit gegenüber den Menschen, die uns in ihrem Testament bedenken, ist groß. Um dem Ausdruck zu verleihen, haben wir im Foyer unserer Geschäftsstelle das oben abgebildete Herz angebracht. Auf den einzelnen Tafeln werden die Namen der Erblasser verewigt, die uns testamentarisch bedacht haben.

Außerdem berichten wir regelmäßig in unserer Zeitschrift HERZ HEUTE über Erbschaften und Vermächtnisse und führen die uns bedenkenden Personen namentlich auf.

Über das Leben hinaus

Einer dieser großzügigen Menschen ist Helga Boß. Die Professorin für Volkswirtschaftslehre aus Bochum hatte gemeinsam mit ihrem Ehemann Horst Wilhelm verfügt, der Deutschen Herzstiftung 100.000,- Euro zu hinterlassen.

Horst Wilhelm Boß – seit vielen Jahren Mitglied der Deutschen Herzstiftung – besuchte die Geschäftsstelle in Frankfurt und überzeugte sich vor Ort, dass das Vermächtnis in guten Händen ist.



Liebe Leserin, lieber Leser,

Einnahmen aus Erbschaften ermöglichen es der Deutschen Herzstiftung, ihre Ziele nachhaltig zu verwirklichen. Dabei ist niemand gezwungen, ein Testament abzufassen. Wird jedoch keine Regelung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge und damit unter Umständen eine Verteilung der Erbmasse ein, die nicht gewünscht war. Das Testament bietet die Möglichkeit, eine eigenständige, kluge und ausgewogene Entscheidung zu treffen. Oft resultiert der Entschluss zur „Testamentsspende“ in dem Wunsch, am Ende des Lebens etwas zurückzugeben. Dies mag einer der Beweggründe sein, eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Herzstiftung zu bedenken.

Sollten auch Sie den Wunsch haben, die Zukunft durch Ihr Testament mitzugestalten, können wir Ihnen eine zuverlässige und würdevolle Regelung aller Nachlassangelegenheiten garantieren. Wir kümmern uns um alle Belange, die ein Nachlass mit sich bringt: vom bürokratischen und rechtlichen Aufwand angefangen über die Haushaltsauflösung bis hin zur zuverlässigen Erfüllung der Vermächtnisse und der Grabpflege.

Bei Fragen und Wünschen steht Ihnen unsere Nachlass- und Rechtsabteilung gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Benjamin Schmitt

Benjamin Schmitt
Rechtsanwalt
Leiter Nachlass und Recht

Menschen und ihr letzter Wille



Helga Beck

Viel zu früh starb im September 2013 Helga Beck, die die Deutsche Herzstiftung und die Deutsche Krebshilfe in ihrem Testament zu Miterben eingesetzt hat. Frau Beck war beruflich für eine Versicherungsgruppe tätig und lernte dort auch ihren späteren Ehemann kennen. Neben der Arbeit widmete sich Helga Beck bevorzugt dem gemeinsamen Einfamilienhaus und der Pflege des heimischen Gartens.

Der Testamentsvollstrecker berichtete uns, dass die Blütenpracht in ihrem Garten geradezu ein schön anzusehendes Ereignis war. Helga Beck liebte es zu reisen und lernte so einen Großteil der Erde kennen. Auch wenn Hüft- und Knieoperationen später ihren Reiseradius einschränkten, ließ sie sich ihre frohe Natur nie nehmen. Nachdem ihr Ehemann 2006 gestorben war, lernte sie 2010 einen Freund kennen und schätzen, der sie fortan fürsorglich unterstützte. Helga Beck gab ihren Lebensmut niemals auf, auch als 2013 der Krankheitsverlauf nicht mehr aufzuhalten war.



Imelda und Werner Haus

Die gebürtige Würzburgerin Imelda Haus hat die Deutsche Herzstiftung in ihrem Testament bedacht. Die bis zu ihrer Rente als Verwaltungsangestellte der Gemeinde Haibach tätige Erblasserin berücksichtigte in einem zusammen mit ihrem Mann aufgesetzten Testament mehrere gemeinnützige Institutionen. Diese lagen dem Ehepaar besonders am Herzen. Die kinderlosen Eheleute waren schon immer sehr intensiv in verschiedenen Ehrenämtern tätig und hatte einen starken Bezug zu gemeinnützigen Organisationen. Wie uns die Nichte berichtete, war das Ehepaar Haus aufgrund ihres christlichen Glaubens sehr großzügig. Spenden und aktives bürgerschaftliches Engagement waren für sie eine Selbstverständlichkeit. Frau Haus war zudem viele Jahre als Kirchenpflegerin in der Gemeinde St. Pius tätig. Die Eheleute waren begeistert von kulturellen Veranstaltungen, Museumsbesuchen, Konzerten und dem Theater. Als die beiden gesundheitlich noch aktiver sein konnten, fuhren sie gerne zum Wandern in die Berge. Leider waren sie jedoch schon recht früh mit Erkrankungen belastet. Herr Haus erlitt einen Herzinfarkt und musste sich mehreren Herzoperationen unterziehen. Auch Frau Haus hatte mit Herzproblemen zu kämpfen. Dennoch kam ihr Tod sehr plötzlich. Zum Glück hatte sie rechtzeitig vor ihrem Tod eine Patientenverfügung nach ihren Wünschen erstellt und die für sie richtigen Entscheidungen im Testament festgelegt.



Leonore Hook

Ihr wichtigstes Lebensziel war es, Kinder zu unterstützen. Um dieses Ziel auch über den Tod hinaus verfolgen zu können, führte Leonore Hook ein sparsames und bescheidenes Leben, schildert uns ihr Testamentsvollstrecker. Als sie starb, teilte er uns mit, dass Leonore Hook unsere Kinderherzstiftung in ihrem Testament großzügig bedacht hat.

Die 1918 in Pforzheim geborene gelernte Dolmetscherin war aufgrund eigener gesundheitlicher Probleme langjähriges Mitglied der Deutschen Herzstiftung und unterrichtete sich durch unsere Zeitschriften HERZ HEUTE und HERZBLATT unter anderem über die Sorgen und Nöte herzkranker Kinder. Die als engagiert, zielstrebig und aufgeschlossen charakterisierte Dame nahm Anteil am Schicksal der betroffenen Kinder und ließ sich auch von eigenen gesundheitlichen Rückschlägen nie entmutigen, anderen zu helfen.

Ihre Fürsorge für andere Menschen kennzeichnete das gesamte Leben von Frau Hook. Nach dem Tod ihres Vaters nahm sie ihre Mutter bei sich auf und pflegte diese bis zu ihrem Tod. Später fand sie ihren beruflichen Lebensinhalt in ihrer Tätigkeit als selbständige Geschäftsfrau in der Modebranche. Als Ausgleich zum Berufsleben genoss sie es, zu reisen und Golf zu spielen. Nach ihrem Ruhestand hielt sich Leonore Hook oft am Timmendorfer Strand und in Bad Krozingen auf, um Erholung zu finden. Auch die sogenannten Schwarzwaldfahrten gemeinsam mit Freundinnen und Freunden genoss sie beinahe wöchentlich.



Doris Killian

Nach dem viel zu frühen Tod ihres Sohnes Gerd entschied sich Doris Killian, die Deutsche Herzstiftung zu ihrer alleinigen Erbin zu bestimmen. Doris Killian verfügte in ihrem Testament, dass die Deutsche Herzstiftung das geerbte Vermögen gesondert zu verwalten habe.

Nachdem Doris Killian starb und der Erbfall eintrat, richtete die Deutsche Herzstiftung den „Gerd-Killian-Fonds“ ein. Seit Jahren werden nach dem Willen der Erblasserin aus diesem Fonds insbesondere Forschungsaktivitäten für Kinder mit angeborenem Herzfehler gefördert.



Hermann Kreuzig

Der im Jahre 1943 Znaim (Tschechische Republik) geborene Hermann Franz Kreuzig hat die Deutsche Herzstiftung als Alleinerbin seines gesamten Vermögens eingesetzt. Der bereits im Alter von 66 Jahren verstorbene pensionierte Lehrer aus Bensheim litt seit langem an einer Herzerkrankung. Ein implantierter Defibrillator konnte sein Leben zwar verlängern, jedoch seinen viel zu frühen Tod letztlich nicht verhindern. Ein Lehrerkollege berichtete auf der Trauerfeier, dass Herr Kreuzig ein guter Pädagoge war, unkonventionell in seiner Lebensart, beliebt bei seinen Schülern, die ihn zu nehmen wussten und dankbar für das ihnen auf fundierte und humorvolle Art und Weise vermittelte Wissen waren. Herr Kreuzig kümmerte sich jahrelang um seine Mutter, war ein liebevoller Sohn und eine hilfsbereite, ordnungsliebende, jedoch zunehmend einsame Person. Im Rückblick kann gesagt werden, dass Herr Kreuzig ein bescheidenes Leben führte, sich – vermutlich geprägt durch seine persönlichen Erfahrungen als Flüchtlingskind – selbst nicht viel gönnte, sondern das Ziel hatte, sein beträchtliches angespartes Vermögen einem gemeinnützigem Zweck zukommen zu lassen.



Ingeborg Lüttich

Ingeborg Lüttich, langjähriges Mitglied der Deutschen Herzstiftung, ist kurz vor ihrem 85. Geburtstag in Wuppertal gestorben. Die gelernte Versicherungskauffrau bleibt der Herzstiftung über ihren Tod hinaus verbunden: Sie bedachte die Herzstiftung in ihrem Testament. In Wuppertal geboren, absolvierte Ingeborg Lüttich eine Lehre zur Versicherungskauffrau und arbeitete zunächst für 25 Jahre als angestellte Sachbearbeiterin. Später stieg sie zur Geschäftsführerin der Bezirksgeschäftsstelle Remscheid auf und konnte in den 80er Jahren ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Im verdienten Ruhestand angekommen liebte Ingeborg Lüttich besonders das Reisen.



Charlotte Theresia Marinelli

Mitte des Jahres 2015 erreichte uns das notarielle Testament von Charlotte Theresia Marinelli. Erben waren Ärzte ohne Grenzen und die Deutsche Herzzstiftung zu gleichen Teilen.

Leider wissen wir nicht viel Persönliches von Frau Charlotte Theresia Marinelli. Sie wurde am 2. Februar 1923 in Breslau geboren und schloss 1941 ihre Schulzeit mit dem Abitur an der Staatlichen Friedrichsschule, einer Oberschule für Mädchen in Schweidnitz in Schlesien ab.

Nach Arbeits- und Kriegsdienst konnte Charlotte Theresia Marinelli ihre Ausbildung wieder aufnehmen und legte 1947 die Staatsprüfung für das Gewerbelehramt am Berufspädagogischen Institut Hannover ab. Nach einem berufspädagogischen Jahr an der Berufsfachschule für Frauenberufe in Göttingen arbeitete sie an der 1950 gegründeten Haushaltungsschule in Hannover Münden und übernahm später die selbständige Schulleitung.



Dr. Walter Metz

Sein großes Interesse an der Medizin veranlassten den Nürnberger Arzt für Nervenheilkunde Dr. Walter Metz, der Herzzstiftung und anderen gemeinnützigen Einrichtungen Geldvermächtnisse zukommen zu lassen. Walter Metz wurde 1920 in Nürnberg geboren, studierte in Erlangen und Würzburg und war danach an verschiedenen großen Kliniken für Nervenheilkunde tätig. Sein beruflicher Weg führte ihn schließlich an das Fachkrankenhaus Günzburg/Donau, wo er auch in der Krankenhausleitung tätig war.

Auch im Ruhestand blieb er – zusammen mit seiner Frau Margarete – am sozialen und gesellschaftlichen Leben aktiv beteiligt, ob bei der Gründung der Senioren-Initiative und Bürgerstiftung Nürnberg, als Vorstandsmitglied des Stadt-Seniorenrates oder als förderndes Mitglied anderer Stiftungen und Organisationen. Mit der Familie, insbesondere Frau, Sohn, Enkeln und Urenkeln, erlebte Walter Metz viele Jahre der Freude und konnte auch nach dem Umzug in ein Wohnstift die Jahre des Älterwerdens beruhigt und zufrieden genießen.

In seinen Notizen bat Walter Metz darum, allen Dank zu sagen, die es gut mit ihm meinten und alle um Verzeihung zu bitten, denen er im Leben wehgetan hat. Das zeigt, was für ein sensibler, verantwortungsbewusster Mensch Walter Metz war.



Ingeborg Relling

Ingeborg Relling, die im Januar 2012 nach einem Schlaganfall gestorben ist, hat die Deutsche Herzstiftung neben der Deutschen Krebshilfe zur Erbin ihres Vermögens eingesetzt.

1925 in Bad Flinsberg, Schlesien, geboren, litt Ingeborg Relling von Kind auf an einer starken Herzerweiterung. Eine schwere Diphtherie, die sie mit 19 Jahren erlitt, schwächte ihr Herz zusätzlich. Dennoch arbeitete sie hart auf dem elterlichen Hof. 1946, nach der Internierung ihres Vaters und dem Tod ihrer zwei Brüder, musste Ingeborg Relling mit ihrer Mutter und der verbliebenen Schwester aus der schlesischen Heimat flüchten. In Erfurt war sie lange als Verkäuferin tätig, wurde jedoch 1970 auf Grund ihrer Herzerkrankung für berufsunfähig erklärt. 1978 konnte sie nach Westdeutschland ausreisen, wo sie ihren zweiten Ehemann kennen lernte. Trotz ihrer schweren Herzerkrankung, kümmerte Ingeborg Relling sich stets aufopfernd um ihren Mann und dessen Familie, auch als er zum Pflegefall wurde. Ingeborg Relling lebte Zeit ihres Lebens bescheiden. Das Vermögen, das ihr Ehemann ihr hinterließ, gab sie kaum aus. Nun kommt dieses Geld der Arbeit der Deutschen Herzstiftung zugute.



Gertraude Ingeborg Schulz

Gertraude Schulz hat in ihrem Testament verfügt, dass ihr Nachlass zu gleichen Teilen an herzkranken und krebserkrankte Kinder gehen soll. Die Kinderherzstiftung und die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe konnten den letzten Willen von Gertraude Schulz umsetzen.

Sie wurde 1930 in Küstrin-Neustadt an der Oder als Gertraude Lindeholz geboren und heiratete am 25.8.1956 ihren Mann Horst. Zunächst arbeitete Horst Schulz in der Mineralölbranche, Gertraude Schulz betrieb einen Tabakladen und Kiosk. Später waren beide im öffentlichen Dienst tätig.

Mitte der siebziger Jahre mussten Horst Schulz künstliche Herzklappen eingesetzt werden. Von einem Schlaganfall, den er Ende der neunziger Jahre erlitten hatte, konnte er sich Zeit seines Lebens nicht mehr richtig erholen. Gertraude Schulz pflegte ihren Mann aufopferungsvoll bis zu seinem Tod im April 2008. Dank eines Cousins von Gertraude Schulz wissen wir, dass sie sich ganz bewusst dafür entschieden hatte, über ihren Tod hinaus Kinder zu unterstützen, die schon in jungen Jahren mit schweren Krankheiten zu kämpfen haben. Ein solches Engagement ist nicht selbstverständlich.



Jutta Sommer

Jutta Sommer wurde am 23.11.1929 in Berlin-Wedding geboren. Sie studierte Pädagogik, arbeitete als Erzieherin in einem Kindergarten und qualifizierte sich später zur Logopädin.

Nachdem sie eine schwere Herzoperation glücklich überstanden hatte, schloss sie sich einer Herzgruppe an. Diese Gruppe bedeutete für sie eine große Stütze. Sie hatte wieder Freude am Leben und genoss die gemeinsamen Reisen. Jutta Sommer war eine sehr freundliche und hilfsbereite Frau.

Von ihrem Glück wollte sie anderen etwas abgeben. Deshalb vermachte sie der Deutschen Herzstiftung ihren Nachlass.



Margareta und Margret Strauß

Die Deutsche Herzstiftung wurde als Alleinerbin von Margareta und Margret Strauß aus Erkrath bei Düsseldorf bedacht. Beide – Mutter und Tochter – waren Mitglied der Deutschen Herzstiftung.

Tochter Margret Strauß war sehr herzkrank und lebte in ständiger Angst, dass ihr etwas passieren könnte: Ihre kleine Schwester verstarb bereits im Alter von sechs Monaten an einem Herzinfarkt, ihre andere Schwester mit zehn Monaten an Herzversagen aufgrund einer Lungenentzündung.

Margret Strauß hatte keine eigene Familie und opferte sich für ihre Mutter Margareta Strauß auf, deren Mann bereits verstarb, als diese mit dem dritten Kind schwanger war. Wie sehr die ständige Sorge um die eigene Mutter, die im März 2011 im Alter von 88 Jahren starb, Margret Strauß belastete, zeigt wohl die Tatsache, dass sie ihrer Mutter nach kurzer Zeit aufgrund von Herzversagen nachfolgte. Halt in ihrem doch sehr leidvollen Leben erfuhr Margret Strauß bei der Deutschen Herzstiftung. So nahm sie u.a. regelmäßig die telefonische Sprechstunde wahr, in der namhafte Kardiologen Antworten zu bestimmten Herzproblemen geben. Als ehemalige MTA wusste sie nur zu gut, wie wichtig medizinischer Fortschritt ist. So entschied sie – ebenso wie ihre Mutter Margareta – dass die Deutsche Herzstiftung nach dem Tod Alleinerbin werden und das Vermögen für die Weiterentwicklung der Behandlungsmethoden der DCM-Geräte, Instrumente, Laborparameter oder Sachmittel, inklusive Stipendien, verwandt werden soll.



„Alles, was ein Mensch auf dieser Erde geschaffen hat, hat nur einen Fortbestand, wenn es von anderen belebt und weitergetragen wird.“

Reinhold Messner, Bergsteiger, Publizist, Bergbauer

Mein Erbe tut Gutes

Das Prinzip Apfelbaum: Bereits jeder Zehnte der über 60-Jährigen kann sich vorstellen, einen Teil seines Nachlasses auch einem guten Zweck zukommen zu lassen. Bei den Kinderlosen jeder Dritte.

Immer mehr Menschen möchten ihren Nachlass oder einen Teil davon auch einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen, um dadurch zu einer lebenswerten Gesellschaft beizutragen.

Um diesen Menschen mehr Transparenz und Informationen über das gemeinnützige Vererben anzubieten und das Erbe für den guten Zweck stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, beteiligt sich die Deutsche Herzstiftung an der Initiative gemeinnütziger Organisationen „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“.

Mehr Informationen unter:
www.mein-erbe-tut-gutes.de

Die Initiative „Das Prinzip Apfelbaum“ porträtierte elf bekannte Persönlichkeiten, die einen tiefen Einblick in ihre Gedanken zum geistigen Erbe gewähren. Die daraus entstandene Ausstellung ist in zahlreichen Städten Deutschlands zu sehen, begleitend gibt es dazu ein Fotobuch, in dem die Porträtierten mit großer Offenheit über ihr Leben, den Tod, ihre Erfahrungen und Hoffnungen erzählen. Eine der porträtierten Persönlichkeiten ist Reinhold Messner.

Blick in die Forschung



Die Cog-Train-HF-Studie untersucht die Auswirkungen von kognitivem Training bei Patienten mit Herzinsuffizienz.

1. Profitieren Patienten mit stabiler Herzschwäche von Gedächtnistraining?

In einer von der Deutschen Herzstiftung geförderten Studie wird untersucht, ob computergestütztes Gedächtnistraining bei Patienten mit stabiler Herzschwäche die Merk- und Konzentrationsfähigkeit verbessert. Obwohl es zahlreiche Befunde zur Effektivität kognitiver Trainings bei gesunden Menschen gibt, sind Studien für Patienten mit stabiler Herzschwäche weitgehend unerforscht. Das Training erstreckt sich über sechs Termine. Verlaufen die Trainingseinheiten positiv, kann weiter geklärt werden, ob dies auch die Regelmäßigkeit der Medikamenteneinnahme verbesser-

sert. Um die langfristige Wirksamkeit des Trainings zu überprüfen, finden nach drei und sechs Monaten Nachuntersuchungen statt. Die so genannte Cog-Train-HF-Studie ist ein gemeinsames Forschungsprojekt des Universitätsklinikums des Saarlandes und der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Studie zur Verbesserung der kognitiven Leistungsfähigkeit von Patienten mit stabiler Herzinsuffizienz durch kognitives Training. Projektlaufzeit: 18 Monate, Förderbetrag: 40.000 Euro



Der leitende Studienarzt, Prof. Dr. med. Harm Wienbergen, behält den Überblick über die Risikofaktoren der IPP-Patienten.

2. Einem weiteren Herzinfarkt vorbeugen

Wie kann die Langzeit-Prävention nach überstandem Herzinfarkt verbessert werden? Dieser Frage widmet sich die von der Deutschen Herzstiftung finanziell geförderte Studie »Intensives Langzeit-Präventionsprogramm nach Herzinfarkt in Nordwestdeutschland (IPP)«. „Wir wollen herausfinden“, so der leitende Studienarzt Dr. Harm Wienbergen, „ob eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Klinik, dem Hausarzt und dem Kardiologen die Genesung nachhaltig fördert.“ Ziel ist es, durch engere Abstimmung der Ärzte sowie engmaschige wiederholte Patientenkontakte die Risikofaktoren medikamentös und nicht-medikamentös so zu beeinflussen, dass die vorgesehenen Zielwerte besser erreicht werden. Eine Schlüsselrolle spielen die medizinischen Assistenten

in der Koordinierung der interdisziplinären Zusammenarbeit. Wird bei einer Untersuchung beispielsweise ein erhöhter LDL-Cholesterin-Wert gemessen, informiert die Assistenz umgehend den Studienarzt. Letzterer bespricht den Sachverhalt mit dem Patienten und informiert zusätzlich den behandelnden Haus- oder Facharzt über mögliche Folgen für die Behandlung. Insgesamt nehmen 300 Patienten teil. Nach Abschluss der Studie werden die Ergebnisse im Vergleich zur Standardversorgung ausgewertet.

IPP-Studie am Bremer Institut für Herz- und Kreislaufforschung (BIHKF). Projektlaufzeit: drei Jahre, Förderbetrag: 63.150 Euro

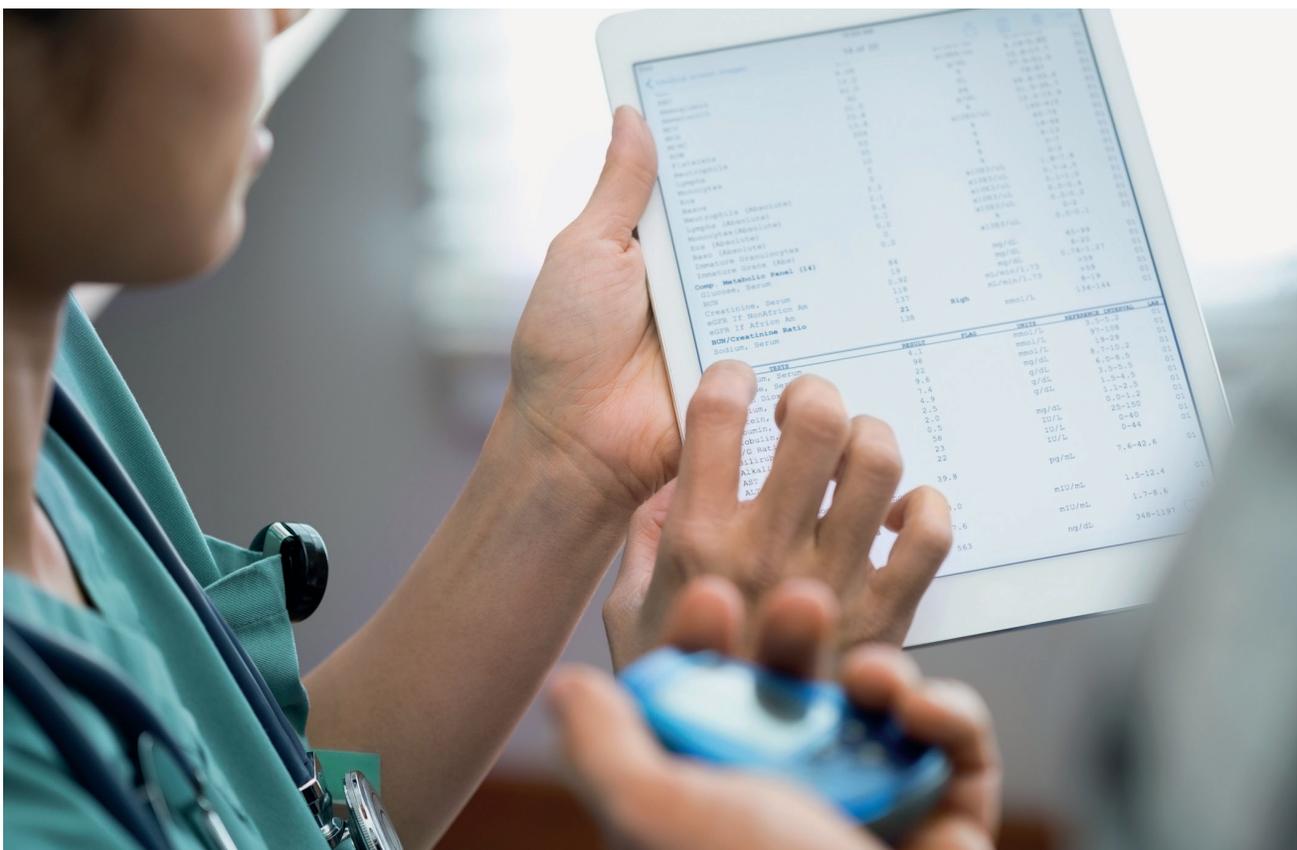
3. Vorhofflimmern: Wie lässt sich die Versorgung verbessern?

Das ARENA-Forschungsprojekt ist im zweiten Quartal 2016 in der Metropolregion Rhein-Neckar gestartet. Unter den zwei Millionen Menschen, die im Städtedreieck Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg leben, gibt es etwa 50.000 Patienten mit Vorhofflimmern. Von diesen nehmen bis zu 20.000 an einer Erhebung zum Verlauf der Erkrankung teil. Jährlich äußern sich die Vorhofflimmer-Patienten in einem Telefoninterview bzw. per Fragebogen zu ihrem aktuellen Gesundheitszustand. Die Teilnahme erfolgt selbstverständlich freiwillig.

Kernstück des ARENA-Projekts ist der Aufbau eines Informationsnetzwerks: In Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken werden Untersuchungsergebnisse und Behandlungen der teilnehmenden Vorhofflimmer-Patienten über mehrere Jahre zusammenhängend erfasst. Der Verlauf der Erkrankung kann dadurch auf einer

breiten Datenbasis dokumentiert werden. Faktoren wie Häufigkeit, Komplikationen und Lebensqualität lassen sich in ihrer zeitlichen Abfolge analysieren. In seiner Informationsdichte unterscheidet sich das ARENA-Projekt von üblichen Erhebungen und lässt besonders hohe Erkenntnisgewinne erwarten. Im Teilprojekt »Medikation« wird zum Beispiel genauer betrachtet, ob ausreichende Mengen an Gerinnungshemmern verschrieben und konsequent eingenommen wurden. Im Teilbereich »Intervention« wird unter anderem untersucht, welche Wirkung die projektbegleitende Bevölkerungsaufklärung auf den Verlauf der Erkrankung und das Schlaganfallrisiko hat.

ARENA-Projekt Vorhofflimmern Rhein-Neckar der Stiftung Institut für Herzinfarktforschung. Projektlaufzeit: zwei Jahre, Verlängerung geplant, Förderbetrag: 90.000 Euro



Das ARENA-Projekt dokumentiert den Langzeitverlauf des Vorhofflimmerns und die Behandlung der Patienten.



Mit der Anfang 2016 gestarteten Studie FAIR-HF2 wird die Bedeutung hoch dosierter Eisenpräparate genauer erforscht.

4. Was bewirkt eine hoch dosierte Eisentherapie?

Eisenmangel gilt heute als eine Begleitkrankheit der Herzschwäche. Denn 35 bis 60 Prozent der Patienten mit Herzschwäche (Herzinsuffizienz) entwickeln im Laufe der Zeit einen Eisenmangel. Vorgängerstudien haben gezeigt, dass die Behandlung dieser Patienten mit Eisenpräparaten hilft: Die typischen Symptome der Herzschwäche wie Leistungsabfall, Unkonzentriertheit und auch die allgemeine Anfälligkeit für Krankheiten bessern und die Lebensqualität der Betroffenen steigt. Doch neue Erkenntnisse sind dringend erforderlich. An einer europaweiten Herzinsuffizienz-Studie FAIR-HF2 nehmen 1.200 Patienten mit einer mindestens mittelschweren Herzschwäche teil. Die erste Gruppe erhält regelmäßig Infusionen mit Eisencarboxymaltose. Dieses Hochdosis-Präparat wird

vom Körper rasch aufgenommen und ist gut verträglich. Die zweite Gruppe dient dem Vergleich. Wenn bei Gruppe eins die Zahl der Krankenhausaufenthalte sinkt und die Behandlung die Überlebenschancen steigert, sollte künftig jeder Patient mit Herzschwäche und Eisenmangel eine entsprechende Therapie bekommen! Dies ist bislang aber nicht zwingend der Fall. Für einen großen Teil der Herzschwächepatienten würde sich die Prognose mit dieser Behandlung erheblich verbessern.

Herzinsuffizienz-Studie FAIR-HF2 des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung. Projektlaufzeit: drei Jahre, Förderbetrag: 94.417 Euro

5. Lässt sich Vorhofflimmern bereits im Frühstadium erkennen?

Mithilfe eines Hochleistungs-Elektrokardiogramms (EKG) sollen die Störsignale, die das Vorhofflimmern bewirken, näher untersucht werden. Die neuartige Technik des 256-Kanal-Oberflächen-EKGs bietet erstmals die Möglichkeit, die Erregungsverläufe genau darzustellen: Wie entwickeln sich die Störsignale im Laufe der Zeit? Zu welchen strukturellen Veränderungen des Gewebes und des Vorhofherzmuskels führen sie? Wie unterscheidet sich diese Dynamik bei verschiedenen Patientengruppen? Die Ergebnisse der Langzeitstudie könnten dazu beitragen, neue Diagnose- und Behandlungsmethoden zu entwickeln. Möglicherweise ergeben sich auch wichtige Hinweise darauf, wie sich Risikopatienten frühzeitig identifizieren lassen. Finanziell unterstützt von der Deutschen Herzstiftung und der Josef-Freitag-Stiftung in Pader-

born, erstellt das Forscherteam über drei Jahre hochauflösende EKG-Aufzeichnungen von Herzpatienten. Die Teilnehmer der Studie haben unterschiedliche Herzerkrankungen. Bei allen Patienten gehen die Ärzte davon aus, dass eine Schädigung des Vorhofherzmuskels zum Vorhofflimmern beiträgt. Die EKGs der Patienten werden zunächst individuell ausgewertet. Im nächsten Schritt werden anhand der abgebildeten Erregungsmuster und -geschwindigkeiten Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Patientengruppen analysiert.

Klinische Studie „Surface-ECG-Mapping“, St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn. Projektlaufzeit: drei Jahre, Förderbetrag: 71.500 Euro



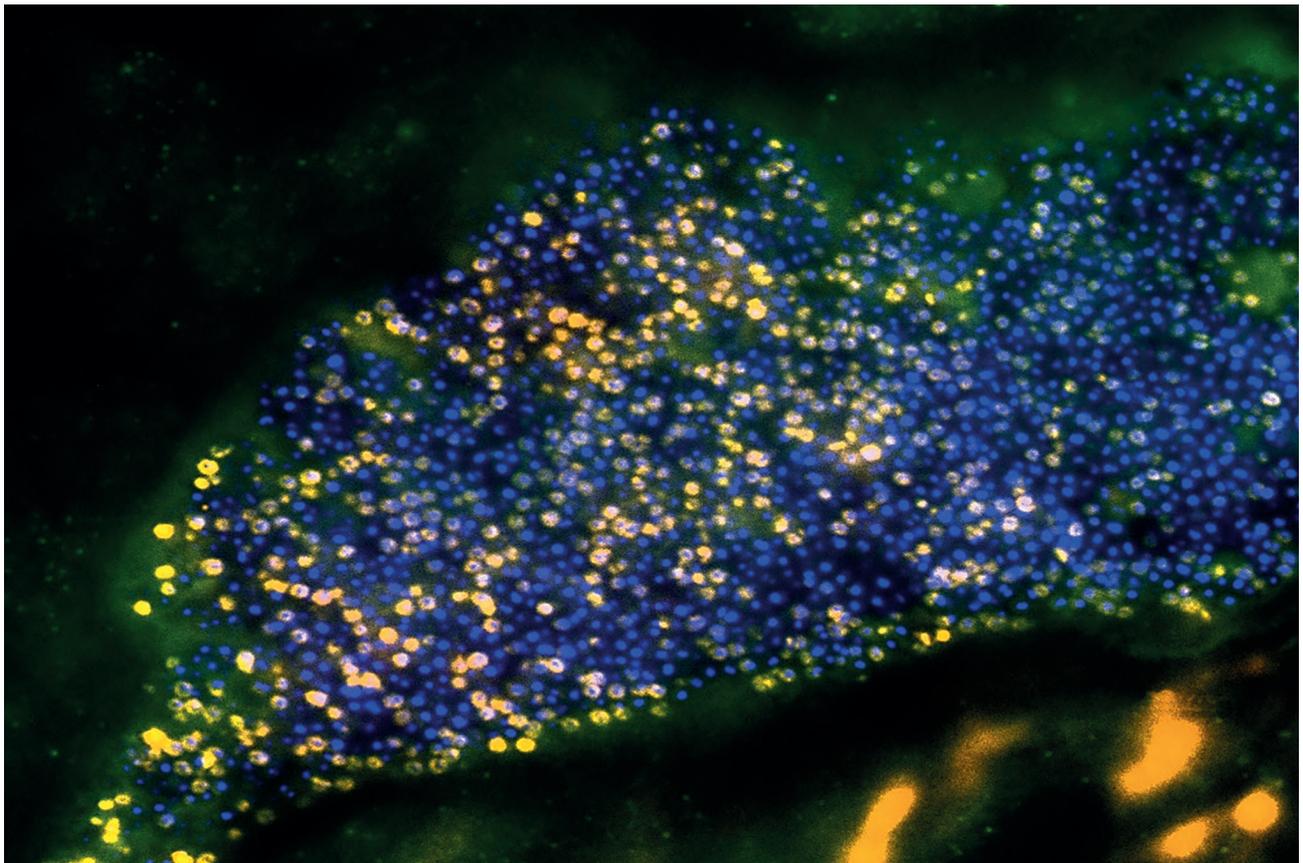
Prof. Dr. med. Andreas Götte, Chefarzt Medizinische Klinik II des St. Vincenz-Krankenhauses Paderborn, leitet die Studie.

6. Herzklappenerkrankungen: Lässt sich eine Endokarditis bald auch kathetergestützt behandeln?

Um die lebensbedrohliche infektiöse Endokarditis (IE) schonender und wirksamer zu behandeln, unterstützt die Deutsche Stiftung für Herzforschung, eine Tochterorganisation der Deutschen Herzstiftung, ein Forscherteam der Berliner Charité, das die minimalinvasiv-kathetergestützte Therapie der Aortenklappen-Endokarditis voranbringen will. Ziel des Projektes ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Endokarditis künftig minimalinvasiv mit Kathedertechniken behandelt werden kann. Dazu sollen Herzklappen mit einem hochkonzentrierten antimikrobiellen Wirkstoff implantiert werden, der punktgenau am Infektionsherd wirkt: nämlich an der Aortenwurzel. Um die Erreger und deren Schutzmechanismen besser zu verstehen, erforscht das Team um Prof. Alexander

Lauten die Besiedlung durch Bakterienkolonien an Labormodellen, welche die Bedingungen des menschlichen Körpers nachstellen. Dabei nutzt das Team ein Spezialverfahren, das die nur schwer diagnostizierbaren bakteriellen Biofilme sichtbar macht. Wenn es aufgrund neuer Erkenntnisse gelingt, eine wirksame kathetergestützte IE-Therapie zu entwickeln, kann dies künftig vielen betroffenen Herzpatienten helfen.

Forschungsprojekt „Entwicklung eines pulsatilen In-vitro-Inkubatormodells der infektiösen Endokarditis (IE) zur Evaluation eines topischen, katheterbasierten Therapieverfahrens der IE im Pilotversuch“. Projektlaufzeit: 1,5 Jahre, Förderbetrag: 60.000 Euro



Bakterieller Biofilm auf einer menschlichen Herzklappe (vor grünem Gewebehintergrund).



Neue Therapieansätze machen Hoffnung auf eine wirksame Behandlung von Herzrhythmusstörungen.

7. Von der Zelle zum ganzen Herzen

Gerät das Herz aus dem Takt, spricht man von Herzrhythmusstörungen. Allein an Vorhofflimmern, der häufigsten Herzrhythmusstörung, leiden in Deutschland etwa 1,8 Millionen Menschen. Das von der Deutschen Herzstiftung und der Deutschen Stiftung für Herzforschung geförderte Projekt „Von der Zelle zum ganzen Herzen“ widmet sich der Grundlagenforschung. Denn die zentrale Frage, wie jene krankhaften elektrischen Erregungen entstehen, die Herzrhythmusstörungen verursachen, ist nach wie vor ungeklärt. Um ein tieferes Verständnis der molekularen Entstehungsmechanismen zu erlangen, untersucht ein mehrköpfiges Forscherteam am Univer-

sitätsklinikum Münster unter der Projektleitung von Dr. med. Nils Bögeholz das Zusammenwirken von Kalzium- und Natriumionen in den Herzmuskelzellen. Weitere Erkenntnisse dieser Forschung können den Grundstein legen für die Entwicklung neuer Rhythmusmedikamente.

Forschungsprojekt „*Neue Therapieansätze in der Behandlung von Herzrhythmusstörungen: Direkte und indirekte Interaktion des Na⁺-Stroms und der Na⁺-Homöostase mit dem Na⁺/Ca²⁺-Austauscher*“. Projektlaufzeit: zwei Jahre, Förderungssumme: 49.161 Euro

Das Testament

Der letzte Wille und die gesetzliche Erbfolge

Testamentarische Gestaltung oder gesetzliche Erbfolge?

Teil einer befriedigenden und umfassenden Lebensplanung ist, auch Verfügungen über die eigene Zeit hinaus zu treffen. Es ist ein beruhigendes Gefühl, sichergestellt zu haben, dass die Werte, die sich im Laufe eines Lebens angesammelt haben, später nach den eigenen Wünschen und zum Nutzen derer, die einem nahestehen oder die man unterstützen möchte, verwendet werden.

Eine solche Festlegung trifft man in seinem Testament. Dazu ist zu sagen, dass niemand gezwungen ist, ein solches zu verfassen. Schließlich gibt es eine gesetzlich geregelte Erbfolge, die genau festlegt, wie ein Vermögen unter den Hinterbliebenen aufzuteilen ist. Ihr liegt das gesetzgeberische Leitbild zu Grunde, dass man in erster Linie diejenigen bedenken möchte, die einem familiär am nächsten stehen – also Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkel. Wenn diese nicht vorhanden sind, treten andere Verwandte als Erben an ihre Stelle.

Für diesen Fall hat das Erbrecht verschiedene Ordnungen vorgesehen:

Reihenfolge der Verwandten

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also in erster Linie seine Kinder. Sollten diese nicht mehr leben, so treten wiederum deren Kinder, also die Enkel des Erblassers, an ihre Stelle. Erblasser ist in der juristischen Fachsprache derjenige, der gestorben ist und dessen Vermögen (der Nachlass) aufgeteilt wird.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder und Schwester sowie deren Kinder, also die Nichten und Neffen des Erblassers.

Erben dritter Ordnung schließlich sind die Großeltern und deren Kinder und Enkelkinder, also Tanten und Onkel sowie Cousins und Cousinen des Verstorbenen. Erben der ersten Ordnung schließen Erben der folgenden beiden Ordnungen aus, Erben der zweiten Ordnung, die nur dann zum Zuge kommen können, wenn solche der ersten Ordnung nicht vorhanden sind, schließen Erben der dritten Ordnung aus.

Beispiel Wenn ein Erblasser ohne Testament stirbt und eine Tochter, einen Enkel (das Kind der Tochter) und noch beide Eltern hinterlässt, so erbt nur die Tochter. Als Erbin erster Ordnung schließt sie die Eltern als Erben zweiter Ordnung aus. Innerhalb der ersten Ordnung steht sie als Tochter des Erblassers in der Erbfolge vor dem eigenen Kind.

Wir haben es hier also mit einem einfachen Prinzip zu tun: je näher die Verwandtschaft, desto höher der Platz in der Erbfolge.

Tipp Wenn Sie mit dieser Erbfolge genau so einverstanden sind, brauchen Sie kein Testament zu verfassen. Möchten Sie von der gesetzlichen Rangfolge abweichen, müssen Sie ein Testament errichten bzw. einen Erbvertrag schließen (siehe Seite 24 ff. und 29 ff.). Hierdurch können Sie frei bestimmen, wer was von Ihrer Hinterlassenschaft bekommen soll – mit nur einer Einschränkung, die der Gesetzgeber geschaffen hat: dem Pflichtteilsrecht (siehe Seite 32 ff.).

Innerhalb einer Ordnung erben die Erbberechtigten zu gleichen Teilen. Bei zwei Kindern erben beide gleichberechtigt – deren etwaige eigene Kinder erben, wie oben ausgeführt, nichts. Sollte aber einer der beiden schon gestorben sein und eigene Kinder hinterlassen, so geht der Erbanspruch auf diese über. Letztgenanntes Rangfolgeprinzip gilt natürlich auch innerhalb der zweiten und dritten Ordnung. Geschwister erben daher beispielsweise nur, wenn ein Elternteil vorverstorben ist.

Das Ehegattenerbrecht

Da es verschiedene juristische Formen der ehelichen Güterstände gibt, stellt sich der Sachverhalt manchmal etwas komplizierter dar als im Folgenden.

Beispiel Herr Schmitz, verwitwet und alleinstehend, hat zwei Kinder, Julia und Dirk. Der Sohn Dirk ist ebenfalls gestorben und hinterlässt seinerseits zwei Kinder: Jonas und Daniel. Wenn Herr Schmitz stirbt, erbt seine Tochter Julia die eine Hälfte des Vermögens und Jonas genau wie Daniel als Abkömmlinge Dirks erben die andere Hälfte: also jeder ein Viertel des Gesamtvermögens. Wäre Jonas' und Daniels Vater Dirk noch am Leben, hätte dieser geerbt; Jonas und Daniel (die beiden Brüder) wären leer ausgegangen. Wenn aber der Verstorbene verheiratet war und der Ehegatte noch lebt, so hat dieser einen eigenen Erbspruch neben den Verwandten.

Was erbt der Ehepartner?

Grundsätzlich gilt: Haben die Ehegatten nichts vereinbart, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Der überlebende Ehegatte erbt dann – gemäß der gesetzlichen Erbfolge – neben den Erben der ersten Ordnung ein Viertel des Nachlasses und bekommt noch ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich. Insgesamt erhält der Ehegatte in diesem Fall die Hälfte.

Hinweis Auch dem (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner einer sogenannten eingetragenen Lebenspartnerschaft steht ein gesetzliches Erbrecht zu. Dieses ist weitestgehend parallel zum Ehegattenerbrecht ausgestaltet.

Zu beachten für den Erben ist, dass er als Rechtsnachfolger in die Fußstapfen des Erblassers tritt.

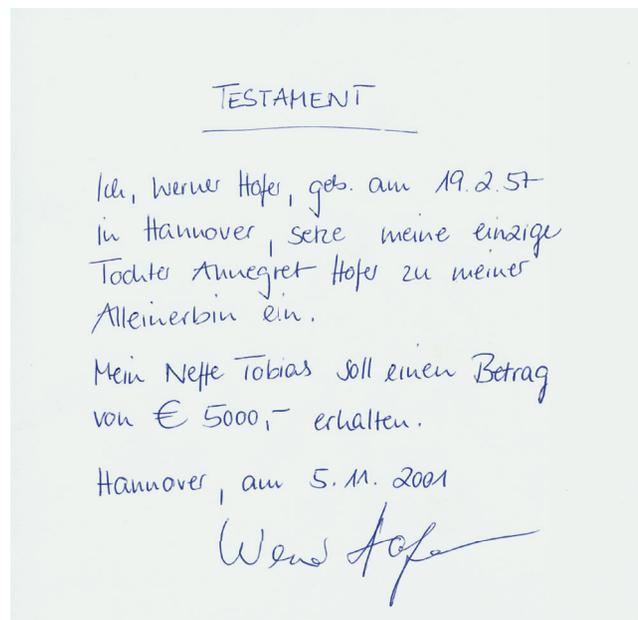
Ausschlagung ist möglich

Er erbt also nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der oder des Verstorbenen. Daher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen auszuschlagen. Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und keine testamentarische Regelung vorliegt, erbt der Staat.

Eigenhändiges Testament

Die einfachste Form: das eigenhändige Testament

Wenn Sie feststellen, dass die gesetzliche Erbfolge nicht so ist, wie Sie sich die Verteilung Ihres Vermögens vorstellen, da in diesem Fall Personen oder auch Institutionen, die Sie bedenken möchten, ausgeschlossen wären, sollten Sie ein Testament verfassen. Die einfachste Form ist das eigenhändige Testament, denn nur wenige Formvorschriften gilt es hier zu beachten.



Beispiel für ein eigenhändiges Testament.

- Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit gänzlich testierfähig sein.
- Sie müssen das Testament von Anfang bis Ende mit der Hand schreiben. Maschinen- oder computergeschriebene Testamente, die lediglich eigenhändig unterschrieben werden, sind nicht rechtswirksam! Genauso wenig Gültigkeit hat etwa ein mit Aufnahme geräten aller Art (MP3-Player, Handy, Diktiergerät, etc.) aufgenommenen letzter Wille – wie präzise er auch immer formuliert sein mag.
- Sie müssen das Testament am Ende mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben und sollten es unbedingt mit Ortsangabe sowie Datum versehen.
- Wenn Ihr Testament länger als eine Seite ist, sollten Sie die Seiten nummerieren und zusammenheften. Für die Gültigkeit des Testaments ist die Unterschrift auf der letzten Seite ausreichend.

Diese Formvorschriften dienen der Klarheit, sollen jegliche Zweifel an der Identität des Erblassers ausschließen und außerdem sicherstellen, dass es sich um das jüngste und damit gültige Testament handelt.

Auch die Bestimmungen im Testament müssen vom Erblasser persönlich festgelegt und nicht etwa an-

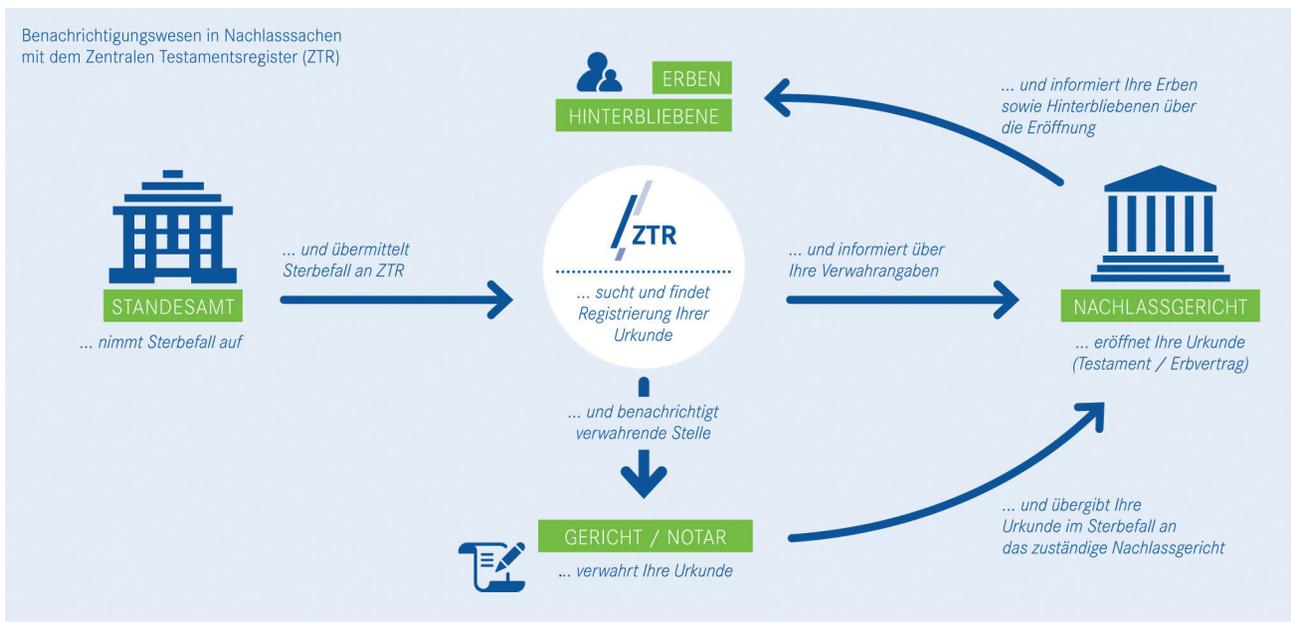
deren überlassen werden. Ein Zusatz wie: „Die Bestimmung meiner Erben überlasse ich meinem Sohn Jens ...“ ist unzulässig.

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Angaben im Testament insgesamt so konkret und eindeutig wie möglich abgefasst werden.

Aufbewahrung des Testaments

Sie können Ihr Testament zu Hause aufbewahren, dann kann es aber passieren, dass es verloren geht, nicht wiedergefunden wird oder mit einem älteren Testament verwechselt wird. Daher gibt es die Möglichkeit, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Das können Sie bei Ihrem Amtsgericht vor Ort tun.

Das 2012 eingerichtete Zentrale Testamentsregister enthält die Verwahrungangaben zu sämtlichen erbsrelevanten Urkunden, die vom Notar errichtet werden oder in amtliche Verwahrung gelangen. Bei jedem Sterbefall wird dieses Register auf vorhandene Testamente und andere erbsrelevante Urkunden geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert im Anschluss das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Das Testament wird dort eröffnet und der Erbe entsprechend informiert. Zwar ist grundsätzlich oh-



Benachrichtigungsweg mit ZTR

nehin jedermann verpflichtet, ein aufgefundenes Testament nach Ableben des jeweiligen Erblassers beim Amtsgericht abzugeben.

In der Realität könnte es jedoch passieren, dass dieser Pflicht nicht nachgekommen wird: Möglicherweise, weil das Testament von jemandem aufgefunden wurde, der durch dieses Dokument von der Erbschaft ausgeschlossen würde.

Wir raten Ihnen: Gehen Sie kein Risiko ein und hinterlegen Sie Ihr Testament bei Gericht. Falls Sie Ihren letzten Willen dennoch zu Hause verwahren möchten, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens entsprechend informieren.

Das notarielle Testament

Schließlich können Sie Ihr Testament auch vor dem Notar errichten. Ein notarielles Testament hat für Sie den Vorteil, dass man Sie fachkundig berät. Zudem wird Ihr letzter Wille so formuliert sein, dass in allen Punkten Klarheit herrscht, wie Sie über Ihre Hinterlassenschaft verfügen haben.

Sinnvoll ist ein notarielles Testament insbesondere dann, wenn Sie komplexere Anordnungen treffen möchten. Darüber hinaus ist die notarielle Form eine Möglichkeit für kranke Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ein eigenhändiges Testament zu errichten. Bereits Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können ein solches notarielles Testament errichten.

Vereinbaren Sie einen Termin beim Notar: Er bespricht Ihre Wünsche mit Ihnen, berät Sie entsprechend und nimmt im Anschluss das Testament auf. Dieses muss übrigens nicht handschriftlich verfasst werden, denn Ihre Identität ist beim Notar zweifelsfrei festgestellt. Ebenso gehört es zu seinen Amtspflichten, die Testierfähigkeit des Erblassers zu überprüfen. Das notarielle Testament kann daher nicht so leicht angefochten werden.

Notargebühren

Wenn man ein notarielles Testament erstellen möchte, sollte man wissen, mit welchen Gebühren zu rechnen ist. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem (Geschäfts-)Wert des Nachlasses. Um den Wert des Nachlasses zu ermitteln, müssen Sie den Wert Ihres Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten berechnen. Vermächnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen sind jedoch nicht abzuziehen. Die Höhe der Notargebühren staffelt sich wie folgt:

Geschäftswert	Einzeltestament	Gemeinschaftliches Testament und Erbverträge
5.000,00 Euro	45,00 Euro	90,00 Euro
13.000,00 Euro	83,00 Euro	166,00 Euro
22.000,00 Euro	107,00 Euro	214,00 Euro
50.000,00 Euro	165,00 Euro	330,00 Euro
110.000,00 Euro	273,00 Euro	546,00 Euro
155.000,00 Euro	354,00 Euro	708,00 Euro

Hinzu kommen die üblichen Schreib- und Portoauslagen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Seit Einführung des Zentralen Testamentsregisters der Bundesnotarkammer am 01.01.2012 zum besseren Auffinden von Testamenten sind Notare gesetzlich verpflichtet, alle Testamente und Erbverträge dort registrieren zu lassen. Für die Registrierung fällt eine einmalige Gebühr beim Zentralen Testamentsregister in Höhe von 15,00 Euro pro Erblasser an.

Die Gerichtskosten für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung beim zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – betragen nach dem GNotKG pauschal 75,00 Euro und sind unabhängig von dem Geschäftswert.

Kann man sein Testament nachträglich ändern?

Die Antwort ist ein klares Ja. Wenn Sie einmal Ihren letzten Willen verfasst haben, sind Sie keineswegs dauerhaft daran gebunden.

Hinweis Einschränkungen können sich allerdings beim gemeinschaftlichen Testament ergeben (siehe Seite 28 f.). Sie können Ihre Verfügung jederzeit ändern, müssen jedoch einige Dinge dabei beachten: Man kann ein Testament ändern oder widerrufen. Der Unterschied besteht darin, dass Sie bei der Änderung nur Abschnitte oder Passagen ändern, das Testament in seiner gesamten Form aber bestehen bleibt. Soll Ihr letzter Wille hingegen vollkommen oder in wesentlichen Teilen ungültig werden und sollen gleich im Anschluss andere letztwillige Verfügungen getroffen werden, ist es am einfachsten, zu widerrufen und neu zu verfassen.

Änderung

Ein eigenhändig verfasstes Testament lässt sich am einfachsten ändern: Sie schreiben einfach wieder mit der Hand die Abschnitte neu, die Sie ändern möchten, und legen diese dem schon bestehenden Testament bei. Natürlich müssen Sie diese Änderungen ebenfalls unterschreiben und mit Datum versehen. Andernfalls wüssten Ihre Erben im Fall mehrerer Änderungen nicht, welches die jüngste und damit gültige Form ist.

Wenn Sie ein notarielles Testament ändern möchten, so ist dies ebenfalls unproblematisch: Gehen Sie einfach erneut zu Ihrem Notar und teilen ihm die Änderung mit. Er wird sie aufnehmen und dem Testament beifügen.

Widerruf

Ein eigenhändig geschriebenes Testament lässt sich am leichtesten dadurch widerrufen, dass Sie es vernichten. Wenn Sie es lediglich nur durchstreichen

oder mit dem Vermerk „ungültig“ versehen, könnten potenzielle Erben hinterher anzweifeln, dass dieser Ungültigkeitsvermerk von Ihnen stammt.

Ein notarielles Testament können Sie entweder widerrufen, indem Sie es aus der amtlichen Verwahrung nehmen, oder Sie erstellen ein weiteres Testament. Um das Testament aus der amtlichen Verwahrung herauszunehmen, brauchen Sie lediglich den Hinterlegungsschein beim Nachlassgericht abzugeben und erhalten das Testament zurück. Ganz automatisch wird so diese Fassung Ihres letzten Willens ungültig.

Sie können jedoch auch ein neues – handschriftliches oder notarielles – Testament verfassen, indem Sie die vorangehende Version widerrufen. Diese Ausgabe Ihres letzten Willens wird auch dann ungültig, wenn Sie sie nicht aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

So können Sie also theoretisch ein ausgesprochen kompliziertes und aufwendig erstelltes notariell verfasstes Testament, in dem zahlreiche Personen bedacht würden, durch einen handschriftlichen Zweizeiler – der unterschrieben und mit Datum versehen sein muss – ungültig machen und neue letztwillige Verfügungen treffen. Nur sollte man bedenken, dass dies ein ungewöhnliches Verhalten wäre und zu allerlei Spekulationen über die Geschäftsfähigkeit des Erblassers führen, somit möglicherweise Streitigkeiten Tür und Tor öffnen könnte.

Das gemeinschaftliche Testament

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament erstellen, während Partnern aus einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Verlobten dies nicht möglich ist. Die Ehegatten können sowohl ein handschriftliches Testament als auch ein notarielles Testament erstellen.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament werden vom Gesetzgeber einige Formerleichterungen gewährt. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich aufsetzt, mit Datum und Ort versieht und es unterzeichnet. Der andere Ehegatte braucht lediglich seinerseits Ort und Datum handschriftlich hinzuzufügen sowie ebenfalls mit seinem Vor- und Zunamen zu unterzeichnen.

Um allerdings Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der andere Ehegatte wie folgt ergänzen: „Dies ist auch mein letzter Wille.“ Oder: „Dies ist auch mein Testament.“

In ihr gemeinschaftliches Testament können die Ehegatten einseitige wie auch wechselbezügliche Verfügungen aufnehmen. Was ist darunter zu verstehen? Eine wechselbezügliche Verfügung ist eine Verfügung auf Gegenseitigkeit wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel

Unser Testament

*Wir setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein.
Erben des Längerlebenden sind unsere drei Kinder
Theodor, Anina und Gisbert.*

*Mainz, 03. April 2015
Erwin Schneider*

Dies ist auch mein letzter Wille.

*Mainz, 03. April 2015
Paula Schneider*

Paula Schneider hat in diesem Beispiel ihren Mann Erwin zum Alleinerben bestimmt, falls er sie überleben sollte, was sie vermutlich nicht getan hätte, wenn er im umgekehrten Fall seine Geliebte – um ein drastisches Beispiel zu wählen – als Alleinerbin eingesetzt hätte. Also wäre die eine Verfügung nicht ohne die andere zustande gekommen.

Bindung an das gemeinschaftliche Testament

Auch die Verfügung, dass die drei Kinder den Überlebenden beerben sollen, ist im Zweifel wechselbezüglich und kann nur gemeinschaftlich wieder aufgehoben oder geändert werden – was nach dem Ableben des Partners naturgemäß nicht mehr möglich ist.

Daher sollte man in Erwägung ziehen, eine Änderungsklausel für den Überlebenden in das Testament aufzunehmen. Durch diese wird die Bindungswirkung eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine wechselbezügliche Verfügung kann – zu Lebzeiten beider Ehegatten – nur vor einem Notar widerrufen werden: Die entsprechende Erklärung muss dem anderen Ehegatten zugehen. Dies sollte bei der Abfassung reiflich bedacht werden. Auch in diesem Fall ist es im Zweifel die bessere Entscheidung, die Gebühren für eine umfassende juristische Beratung und die Abfassung eines notariellen Testaments in Kauf zu nehmen.

Aufbewahrung

Ob Sie das handschriftliche gemeinschaftliche Testament zu Hause aufbewahren oder in amtliche Verwahrung geben, bleibt Ihnen überlassen – wobei auch hier gilt, was wir bereits für den Fall des normalen Testaments gesagt haben. Wenn Sie es jedoch in amtliche Verwahrung geben, können Sie es auch nur gemeinschaftlich, d.h. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten, wieder aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

Der Erbvertrag

Nicht nur für Ehegatten

Der Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn Verfügungen getroffen werden sollen, die das gemeinschaftliche Testament nicht regeln kann, oder wenn Vereinbarungen mit anderen Personen als dem Ehegatten abgeschlossen werden sollen, zu denen auch kein verwandtschaftliches Verhältnis bestehen muss. Insbesondere kann der Erbvertrag daher für unverheiratete Paare oder zur Regelung des Übergangs des Geschäftsbetriebes auf die nächste Generation von Interesse sein.

Beratung durch einen Notar

Ein solcher Vertrag muss vor dem Notar und zwischen mindestens zwei Personen geschlossen werden. Wenn Sie einen Erbvertrag abschließen möchten, müssen Sie sich mit Ihrem Vertragspartner einigen, dass er oder ein Dritter als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Begünstigter mit einer Auflage bedacht werden soll.

Bevor Sie einen Erbvertrag abschließen, denken Sie daran, dass Sie diesen Vertrag ohne die Mitwirkung des Vertragspartners nicht ändern oder widerrufen können. In Betracht kommt hier jedoch die Verankerung eines Rücktrittrechtes. Da ein Erbvertrag vor dem Notar geschlossen werden muss, lassen Sie sich am besten von ihm ausführlich beraten.

Testament und Familienangehörige mit Behinderung

Eltern von Kindern mit Behinderung machen sich oft Gedanken darüber, wer sich nach dem eigenen Tod um die Kinder kümmern wird. Dabei geht es nicht nur darum, welche Person das Kind betreuen oder wie das Leben des Kindes gestaltet werden soll, sondern auch die finanzielle Absicherung will bedacht sein. Vorsorglich übertragen Eltern oft große Vermögenswerte auf ein Kind mit Behinderung – zu Lebzeiten durch Schenkungen oder testamentarisch durch Erbeinsetzung. Dabei wird übersehen, dass die Sozialhilfe zwar die Grundversorgung (beispielsweise die Heimversorgung) übernimmt, dass jedoch der Empfänger dieser Leistung zunächst sein eigenes Vermögen verbrauchen muss. Bis auf ein so genanntes „Schonvermögen“ muss also erst das Vermögen des Kindes, sei es geschenkt oder geerbt, herangezogen werden, bevor die staatliche Unterstützung greift. Angesichts der hohen Kosten eines Heimaufenthalts ist das eigene Vermögen des Kindes oft sehr schnell aufgebraucht.

Das so genannte „Behindertentestament“ bietet Eltern die Möglichkeit, ihr Vermögen auf ihr Kind zu übertragen, ohne dass der Staat darauf zugreifen kann. Hier wird das Kind mit Behinderung als nicht befrierter Vorerbe eingesetzt – was dazu führt, dass über den Stamm des Vermögens keine Verfügungen getroffen werden dürfen. Nach dem Tod des Menschen mit Behinderung erben zum Beispiel die Geschwister oder Einrichtungen für Behinderte.

Die Erträge des Vermögens kann der Mensch mit Behinderung neben den Leistungen der Sozialhilfe verbrauchen. Im Testament wird Testamentsvollstreckung angeordnet bzw. ein Testamentsvollstrecker ernannt, der die Umsetzung des letzten Willens überwacht und sicherstellt.

Eltern sollten in ihrem letzten Willen ganz genau festlegen, was der Testamentsvollstrecker zu tun hat und worauf zum Wohle ihres Kindes zu achten ist. Sei es die Unterbringung in einer bestimmten

Einrichtung, die Anschaffung von Kleidung, die dem Kind besonders gefällt, seien es Reisen oder Ausflüge mit Freunden oder Geschwistern, das wöchentliche Eis im Lieblingscafé, spezielle Therapien oder vieles dergleichen mehr.

Der Staat hat in verschiedenen Prozessen versucht, diese Art der Testamentserrichtung anzugreifen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das Behindertentestament rechtsgültig und damit wirksam ist. Auch wenn es für den Einzelfall keine Garantie geben kann, ist die Errichtung eines solchen letzten Willens zurzeit der sicherste Weg, das Vermögen vor dem Zugriff des Staates zu schützen und über den eigenen Tod hinaus für das Wohlergehen eines Kindes mit Behinderung zu sorgen.

Beratung ist notwendig

Um ein entsprechendes Testament speziell auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes zuzuschneiden, ist in jedem Fall die Beratung durch einen im Behinderten- und Erbrecht erfahrenen Anwalt erforderlich. Eltern können sich bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer nach Anwälten erkundigen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Zudem stehen Notare als Amtsträger überall in Deutschland zur Verfügung und sind auch in kleineren Städten und Gemeinden bürgernah engagiert.

Der „digitale Nachlass“

Neben dem klassischen Nachlass, also den Vermögenswerten des Erblassers, spielt in einer zunehmend digitalisierten Welt auch der so genannte „digitale Nachlass“ eine immer größere Rolle. Als digitaler Nachlass werden die auf Rechnern oder im Internet gespeicherten Daten und Vertragsbeziehungen zu Online-Anbietern bezeichnet, also zum Beispiel Daten und Rechtsbeziehungen in Verbindung mit der Nutzung sozialer Netzwerke, von E-Mail oder Messaging-Diensten oder der Verwendung von Cloud-Diensten. Alle hierbei übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben nach dem Tod eines Kunden oder Users grundsätzlich beim jeweiligen Anbieter. Deshalb ist es ratsam, auch diese Daten im Blick zu haben, wenn es um die Formulierung des Nachlasses geht. Ganz konkret kann zum Beispiel in einer Verfügung zum digitalen Nachlass festgelegt werden, ob die Erben Zugriff zu bestehenden Nutzerprofilen oder E-Mails erhalten oder ob diese Daten gelöscht werden sollen.

Sinnvoll kann es sein, eine Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um die digitale Erbe zu betrauen. Dabei bewährt es sich, eine Liste mit allen Benutzerkonten und Passwörtern zu erstellen. Diese sollte an einem sicheren Ort hinterlegt werden, da viele Anbieter die Daten nur widerwillig an Erben herausgeben. Zudem ist ohne Zugriffsmöglichkeiten weder Löschung noch Bearbeitung der digitalen Hinterlassenschaften möglich. In dieser Liste kann auch festgelegt werden, was mit den einzelnen Konten nach dem Ableben passieren soll.

Eine umfassende und die nach derzeitigem Rechtsstand sicherste Lösung ist die Verschlüsselung der erstellten Liste von Zugangsdaten mit einem Passwort (etwa USB-Stick mit Passwortschutz) sowie die Hinterlegung dieses Passwortes beim Notar. In die hierfür zu erstellende notarielle Vorsorgeurkunde werden nur das Passwort samt der Anweisungen an den Notar aufgenommen, wann und wem dieser Ausfertigungen der Urkunde erteilen soll. Der Notar unterstützt entsprechend bei der Gestaltung sinnvoller Kriterien.

Vermächtnis

So können Sie über bestimmte Vermögenswerte verfügen

Nun ist es ja in der Regel so, dass es außer den Erben eine Reihe weiterer Personen gibt, die einem nahe stehen und die man in seinem Testament bedenken möchte: Freunde, Kollegen, vielleicht treue Angestellte oder auch eine Institution, der man sich verbunden fühlt und die man unterstützen möchte.

Dafür bietet sich an, außer den Erben zudem Personen zu benennen, die einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag erhalten sollen, ohne dass diese zum Erben werden. Der Gesetzgeber nennt dies ein Vermächtnis, das für den Erben verpflichtend ist. Ein Testament mit Vermächtnissen könnte folgendermaßen aussehen:

Beispiel

Mein Testament

Zu meinen Erben bestimme ich meine Kinder Regine und Ronald. Meine langjährige Freundin Dorothea Winter soll mein Grundstück am Starnberger See bekommen, meine Enkel Daniela und Sven sollen jeweils den Betrag von Euro 20 000,- erhalten, meine treusorgende Pflegerin, Frau Senta Hartmann, soll den großen Eichenholztisch im Esszimmer mit dazugehörigen Stühlen erhalten. Darüber hinaus soll die Deutsche Herzstiftung in Frankfurt am Main den Betrag von Euro 10 000,- erhalten.

*Berlin, am 12.12.2016
Annegret Sommer*

Was können Sie in Ihrem Testament vermachen? Ganz einfach – alles! Beispielsweise einzelne Gegenstände wie das Klavier oder die Briefmarkensammlung, eine Forderung, eine Nutznießung wie die Zins-einnahmen aus einem Wertpapierdepot oder den Verzicht auf eine Forderung.

Zu beachten ist allerdings, dass auch etwaige Belastungen des vermachten Gegenstandes auf den Begünstigten übergehen. Wenn das Grundstück in unserem Beispiel mit einer Hypothek belastet ist, müssen die Erben Regine und Ronald diese Hypothek keineswegs ablösen, sondern Dorothea bekommt das Grundstück mit der Hypothek übereignet. Eine mit dieser Hypothek besicherte Schuld bleibt bei den Erben. In unserem Fall müssten also Regine und Ronald die Schuld tilgen.

Wenn der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass vorhanden ist, vielleicht weil der Verstorbene ihn vor seinem Tod verloren oder verkauft hat, fällt das Vermächtnis ersatzlos weg. Einen Ersatzanspruch gegen die Erben hat der Vermächtnisnehmer nicht.

Wegfall, Wahlvermächtnis und Bedingung

Eine weitere Form des Vermächtnisses ist das so genannte „Wahlvermächtnis“: In diesem Fall kann sich der Vermächtnisnehmer einen von mehreren Gegenständen aussuchen, etwa ein Bild aus einer Sammlung. Allerdings kann der Erblasser auch festlegen, wer diese Wahl treffen soll: der Erbe, der Testamentsvollstrecker oder der Vermächtnisnehmer selbst. Trifft der Erblasser diesbezüglich keinerlei Anordnung, so steht das Wahlrecht dem Erben zu.

Der Anspruch des Vermächtnisnehmers dem Erben gegenüber wird mit dem Erbfall fällig: ausgenommen ein bestimmtes Ereignis, das der Erblasser als Bedingung für das Vermächtnis festgesetzt hat, noch nicht eingetreten ist. Eine solche Bedingung könnte das Erreichen eines bestimmten Alters, die erfolgreiche Ablegung eines Examens oder Ähnliches sein. Natürlich gibt es bei der Anordnung eines Vermächtnisses eine Vielzahl von Möglichkeiten. Auch hier empfiehlt sich eine juristische Beratung, falls die Dinge kompliziert liegen.

Auflagen

Eine Auflage verpflichtet den oder die Erben oder einen Vermächtnisnehmer dazu, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen.

Beispiel

Mein Testament

Zu meinen Erben zu gleichen Teilen bestimme ich meine Kinder Edeltraut, Irmgard und Reinhild.

Weiterhin ordne ich folgende Auflagen an:

- 1. Reinhild soll meine Katze versorgen.*
- 2. Irmgard soll Euro 10000,- an eine gemeinnützige Organisation spenden.*
- 3. Edeltraut soll mein Grab pflegen.*

*Mannheim, 21. Januar 2017
Johanna Maier*

Die Auflage findet in Fällen Verwendung, die durch ein Vermächtnis nicht zu regeln wären – wie zum Beispiel Zuwendungen zugunsten eines Tieres oder die Verpflichtung, bestimmte Dinge zu tun, wie in unserem Beispiel die Grabpflege. Bei einer Auflage ist es möglich, den Begünstigten (hier etwas die gemeinnützige Organisation) durch einen Dritten bestimmen zu lassen.

Auch hier gilt wie in allen Fragen des Testaments: Je genauer und unmissverständlicher eine Auflage formuliert ist, desto weniger wird sie später zu Streitigkeiten führen.

Probleme bei der Auflage

Wenn einer der Erben eine Auflage nicht erfüllt – beispielsweise Edeltraut gar nicht daran denkt, das Grab zu pflegen –, können die anderen Erben dies gerichtlich, nötigenfalls durch die Verhängung von

Zwangsgeldern, einklagen. Natürlich werden viele Menschen diesen Aufwand scheuen.

Die Auflage an sich ist also ein nicht ganz unproblematisches Instrument: Denn wer will schon prüfen – und vor allem wie? –, ob Reinhild sich wirklich liebevoll um die Katze der Verstorbenen kümmert? Wenn die Erblasserin in unserem Beispiel davon ausgehen kann, dass Reinhild tierlieb ist und dieser Auflage nachkommen wird, ist die Auflage insofern sinnvoll, als klargestellt wird, dass eben Reinhild und keines der anderen Kinder die Katze versorgen soll. Falls es Bedenken gibt, ist es vermutlich sicherer, eine auf diese Zwecke ausgerichtete Organisation wie einen Tierschutzverein mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Pflichtteil

Was ist der Pflichtteil? Wer bekommt ihn?

Der Erblasser hat die Möglichkeit, im Testament seine gesetzlichen Erben von der Erbfolge gänzlich auszuschließen. In einem solchen Fall billigt das Gesetz jedoch den übergangenen nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu. Dies ist der so genannte „Pflichtteil“.

Das heißt, selbst wenn der Erblasser seine Kinder vollständig enterbt, haben Letztere gegenüber den Erben einen Anspruch auf Auszahlung eines im Gesetz festgelegten Anteils am Nachlass. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Kinder sich schwerster Vergehen schuldig gemacht hätten, etwa dem Erblasser nach dem Leben zu trachten oder ihn zu misshandeln. Eine einfache Missbilligung des Lebensstils der Kinder reicht nicht aus, um ihnen den Pflichtteil zu entziehen.

Reform des Pflichtteilsrechts

Die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden modernisiert und die Pflichtteilsentziehung damit teilweise

erleichtert. So ist beispielsweise eine Pflichtteilsentziehung künftig auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte bestimmten dem Erblasser nahe stehenden Personen (etwa Stief- oder Pflegekindern) nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Bisher waren nur entsprechende Vorfälle gegenüber dem Erblasser, gegenüber seinem Ehegatten oder seinen Kindern erfasst.

Der als zu unbestimmt geltende Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ ist mit der Reform entfallen. Stattdessen wird neuerdings grundsätzlich eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigten.

Entziehungsgrund genau schildern

Liegt ein Entziehungsgrund vor und soll einem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil entzogen werden, empfiehlt es sich, die dazu führenden Vorfälle im Testament genau zu schildern. So ist es etwa zweckmäßig, ggf. das entsprechende Aktenzeichen mit anzugeben und etwaige Zeugen zu benennen.

Beim Pflichtteil müssen zudem einige Besonderheiten beachtet werden. Zum einen haben nur die Abkömmlinge des Erblassers oder deren Abkömmlinge, also Kinder und Enkel, die Eltern des Erblassers und der überlebende Ehegatte ein Anrecht auf den Pflichtteil. Zu den Kindern werden auch die nichtehelichen und adoptierten Kinder gezählt. Natürlich gilt der Anspruch auf den Pflichtteil nur dann, wenn man überhaupt erbberechtigt ist: Hinterlässt also beispielsweise ein Erblasser lediglich seinen Sohn und seinen Enkel, so hat Letzterer keinen Anspruch auf einen Pflichtteil, weil sein Vater in der Erbfolge vor ihm auftritt (siehe Seite 23).

Man kann einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen, indem man ausdrücklich im Testament niederlegt, dass der gesetzliche Erbe nichts erhalten soll. Eine weitere Variante wäre, im letzten Willen das gesamte Vermögen an andere Personen zu verteilen (und dabei den gesetzlichen Erben nicht zu erwähnen).

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also dessen, was der Erbe erhalten würde, wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen hätte. Der Anspruch ist nur auf Geld gerichtet, es können also nicht bestimmte Gegenstände verlangt werden. Im obigen Beispiel besteht der Pflichtteil des Sohnes aus einem Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Vermögens, da der Sohn bei gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe wäre.

Bei Ehegatten ist je nach Güterstand, die Lage etwas komplizierter. Hier empfiehlt es sich, einen Fachmann nach den speziellen Regelungen zu fragen.

Zusatzpflichtteil

Manche Erblasser versuchen, den Pflichtteil dadurch zu umgehen, dass sie in ihrem Testament einen Betrag aussetzen, der kleiner als der anfallende Pflichtteil ist. In diesem Fall hat der pflichtteilsberechtigten Erbe Anspruch auf den sogenannten Zusatzpflichtteil in Höhe der fehlenden Differenz.

Beispiel Der Vater hat einen Nachlass im Wert von 100 000 Euro. Er setzt seine einzige Tochter – andere Verwandte und die Ehefrau leben nicht mehr – und einen Freund als Erben ein. Die Tochter soll 30 000 Euro bekommen, der Freund den Rest. In diesem Fall hat die Tochter Anspruch auf den Zusatzpflichtteil in Höhe von 20 000 Euro gegen den Freund.

Pflichtteilsergänzungsansprüche

Es kommt weiters vor, dass ein Erblasser Teile seines Vermögens noch zu Lebzeiten verschenkt, um so den Nachlass und damit auch den Pflichtteil zu schmälern. Hierzu muss man wissen, dass Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgt sind, wertmäßig dem Nachlass hinzugerechnet werden. Der Pflichtteilsberechtigten hat in diesem Fall einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Reform des Pflichtteilsrechts

Die Ausschlussfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche wird künftig flexibler ausgestaltet sein. Die Reform sieht hier vor, dass eine Schenkung bei der Pflichtteilsberechnung graduell immer weniger berücksichtigt wird, je länger sie zurückliegt. Es findet eine Staffelung der Zehnjahresfrist statt: Eine Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt.

Testamentsvollstrecker

Muss ich in meinem Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen?

Hier ist die Antwort eindeutig: nein. Jedoch kann es manchmal sinnvoll sein, eine Person Ihres Vertrauens zu haben, die sich alleinverantwortlich um den Nachlass kümmert. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn Streitigkeiten unter den Erben zu erwarten sind oder wenn Sie eine entfernt lebende Person bzw. eine Institution als Erben einsetzen, die sich nicht vor Ort um den Nachlass kümmern kann. Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den Nachlass bis zur Verteilung an die Erben ordnungsgemäß zu verwalten. Zu diesem Zweck werden ihm weitreichende Befugnisse übertragen: Er kann Schulden machen, um zum Beispiel eine fällige Verbindlichkeit zwischenzufinanzieren, er kann Prozesse führen, Konten verwalten und mehr. Alle Maßnahmen müssen im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Vermögensverwaltung erforderlich sein.

Den Erben gegenüber ist der Testamentsvollstrecker auskunftspflichtig und muss ihnen – nach Beendigung der Erbauseinandersetzung oder bei größeren Vermögen auch zwischendurch – den jeweils zustehenden Erbteil zukommen lassen. In der Zwischen-

zeit sind die Erben zwar Eigentümer des Nachlasses, können aber nicht darüber verfügen.

Der Testamentsvollstrecker hat eine verantwortungsvolle Aufgabe, daher sollte man sich sehr genau überlegen, wen man einsetzen möchte. Dies muss dann im Testament oder Erbvertrag schriftlich festgehalten werden und die Person des Vertrauens namentlich benannt werden. Wer sich gänzlich absichern möchte, kann – für den Fall, dass der Testamentsvollstrecker sterben sollte – zudem einen Ersatztestamentsvollstrecker benennen. Ansonsten kann auch dem Gericht die Benennung des Testamentsvollstreckers überlassen werden.

Entlassung aus dem Amt

Erben können den Testamentsvollstrecker nicht aus seinem Amt entlassen – es sei denn, sie weisen ihm grobe Verletzung seiner Pflichten oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung nach. In einem solchen Fall entscheidet das Nachlassgericht über die Entlassung des Testamentsvollstreckers aus seinem Amt. Ansonsten endet dieses Amt ausschließlich durch Niederlegung des Amtes durch den Testamentsvollstrecker oder mit seinem Tod.

Vergütung der Testamentsvollstrecker

Dem Testamentsvollstrecker steht für die Ausübung seines Amtes eine angemessene Vergütung zu. Um Rechtsunsicherheiten zwischen ihm und den Erben zu vermeiden, sollte man diese Vergütung am besten selbst bestimmen. Entweder legt man einen Pauschalbetrag fest (5.000 Euro nur als Beispiel) oder definiert die Vergütung nach Tabelle (der Möhring'schen und Ähnlichen). Auch ein bestimmter Prozentsatz vom Nachlass (beispielsweise drei Prozent des Bruttonachlasses) kann festgelegt werden. Hier besteht ein relativ weiter Spielraum – man sollte nur darauf achten, dass die Vergütung der Leistung angemessen ist. Je nachdem, wie schwierig und aufwendig die Erbauseinandersetzung sich voraussichtlich gestalten wird, ist eine Vergütung zwischen zwei und fünf Prozent des Nachlasswertes als angemessen.

sen anzusehen. Auch die Höhe des Nachlasses sollte berücksichtigt werden. Die Vergütung wird aus dem Nachlass bezahlt.

Schenkung

Wann ist eine Schenkung sinnvoll?

Es gibt viele Gründe, warum jemand etwas verschenken möchte. Zum Beispiel wollen Eltern ihren Kindern genau dann helfen, wenn es notwendig ist, oder Unternehmer möchten ihren Betrieb rechtzeitig in jüngere Hände geben oder aber Steuern sparen.

Schenkungen werden oftmals zu Lebzeiten vorgenommen, um schenkungs- und erbschaftssteuerliche Freibeträge innerhalb der 10-Jahres-Zeiträume auszunutzen. So können im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Kindern alle zehn Jahre Gelder in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge steuerfrei zugewandt werden.

Eine Schenkung ist immer ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten, in dem sich beide darüber einig sind, dass ein Gegenstand oder Recht unentgeltlich übertragen werden soll. Selbst wenn der Vater dem Sohn sein altes Auto überlässt, schließen die beiden der Form nach einen Vertrag, der vermutlich in den meisten Fällen mündlich ausfallen wird. Wenn das Geschenk übergeben wurde, ist die Schenkung wirksam und kann nur in besonderen Ausnahmefällen – etwa bei grobem Undank des Beschenkten – rückgängig gemacht werden.

Anders verhält es sich, wenn die Schenkung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll: wenn zum Beispiel der Großvater ein Sparbuch auf den Namen seines Enkels anlegt, auf das er monatlich einzahlt und das der Enkel mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten wird. Hier haben wir es mit einem Schenkungsversprechen zu tun, das nur dann rechtswirksam ist, wenn es notariell beurkundet wird. Selbst wenn eine Schenkung nicht notariell beurkundet

wurde, wird sie dennoch durch die Übergabe des Geschenkes wirksam. Bei Grundstücken muss übrigens immer ein notarieller Schenkungsvertrag geschlossen werden. Auch wenn der Erblasser bereits in seinem Testament über sein Vermögen verfügt hat, bleibt er doch bis zu seinem Tod Eigentümer und kann nach Belieben damit verfahren – das Vermögen beispielsweise verschenken. Dabei sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

Rückforderung der Schenkung bei eigener Notlage

Beispielsweise kann der Schenker seine Schenkung jederzeit zurückfordern, wenn er seinen eigenen Unterhalt nicht mehr finanzieren oder gesetzliche Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Verwandten bzw. Ehegatten nicht mehr nachkommen kann. Da eine solche Rückforderung immer problematisch ist, sollte der Schenker, sich von vornherein bestimmte Rechte vorbehalten. Er kann zum Beispiel ein Haus verschenken, sich aber ein lebenslanges Wohnrecht darin sichern. Oder er behält sich die Erträge aus den verschenkten Wertpapieren vor.

Schenkungen von Todes wegen nicht ohne rechtliche Beratung

Eine besondere Form der Schenkung ist die Schenkung von Todes wegen. In diesem Fall verspricht der Schenker dem Beschenkten etwas für den Fall, dass dieser ihn überlebt – zum Beispiel seinem alten Schulfreund sein Segelboot. Stirbt der Erblasser, so müssen die Erben des Verstorbenen das Segelboot herausgeben. Der Schulfreund kann sofort darüber verfügen, ohne etwaige Erbaueinandersetzungen abwarten zu müssen, da ihm das Boot als Geschenk zugefallen und somit nicht mehr dem Nachlass zugehörig ist. Stirbt der begünstigte Schulfreund vor dem Schenker, ist das Schenkungsversprechen hinfällig.

Diese Form des Schenkungsversprechens muss im Testament oder Erbvertrag festgelegt sein, um wirksam zu werden. Da es auch hier eine Vielzahl an

Besonderheiten zu beachten gibt, empfiehlt es sich dringend, einen Anwalt oder Notar zur Beratung hinzuzuziehen.

Stiftung

Was ist eine Stiftung?

Manche Menschen möchten ihr Vermögen einer Stiftung zur Verfügung stellen: entweder zu Lebzeiten oder nach ihrem Tod. Das Besondere an der Stiftung: Das Vermögen aus einer Erbschaft wird nicht angetastet. Laut ihrer Satzung ist die Stiftung dazu verpflichtet, das Vermögen optimal anzulegen – der Stiftungszweck wird somit durch die Erträge aus den Zinsen erfüllt.

Treuhandstiftung

Eine unbürokratische Möglichkeit, eine eigene Stiftung zu gründen, ist die Treuhandstiftung, auch unselbstständige Stiftung genannt. Mit geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand wird hierbei das Stiftungsvermögen einem Treuhänder anvertraut, der es entsprechend der vom Stifter vorgegebenen Satzung verwaltet. Die Stiftung kann beispielsweise auf den Namen des Stifters oder eines Angehörigen lauten.

Da es sich bei der Treuhandstiftung um keine eigenständige Rechtsperson handelt und die komplette Verwaltung durch einen Dritten – in unserem Beispiel könnte das eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Herzziftung e.V. sein – vorgenommen wird, ist keine Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht erforderlich. Lediglich die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ist notwendig. Die Gründung ist sowohl aufgrund eines Vertrages zu Lebzeiten als auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel durch ein Testament) möglich. Die seit 2000 durch den Gesetzgeber geschaffenen er-

weiterten Steuervergünstigungen bei der Gründung von Stiftungen gelten im Übrigen für die Treuhandstiftung gleichermaßen.

Zustiftung

Weiters bietet es sich an, einen Teil des Vermögens zu einer bereits bestehenden rechtsfähigen Stiftung (im Bereich der Herzforschung kommt hier beispielsweise die Deutsche Stiftung für Herzforschung in Betracht) zuzustiften und so das Stiftungsvermögen aufzustocken: die einfachste Möglichkeit, Gelder langfristig dem Kapital einer gemeinnützigen Stiftung zukommen zu lassen. Auch dies kann sowohl zu Lebzeiten wie auch durch Testament geschehen. Die Zustiftung kann übrigens an einen bestimmten Zweck gebunden sein (so genannte „zweckgebundene Zustiftung“).

Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, selbst eine Stiftung ins Leben zu rufen oder eine Zustiftung zu machen, stehen wir Ihnen jederzeit gern für Fragen zur Verfügung.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie eine Ihnen vertraute Person mit der Wahrnehmung Ihrer finanziellen und persönlichen Angelegenheiten im Falle der eigenen Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit betrauen. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf die Wahrnehmung bestimmter einzelner oder auch sämtlicher Angelegenheiten beziehen. Sie können vereinbaren, dass von der Vorsorgevollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, über Ihre Angelegenheiten zu entscheiden.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wen das Gericht als Betreuer einzusetzen hat, falls Sie Ihren freien Willen nicht mehr bilden oder äußern können. Genauso können Sie bestimmen, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird. Die Betreuungsverfügung kann auch mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden und würde dann zur Geltung kommen, wenn die Vorsorgevollmacht – aus welchen Gründen auch immer – nicht wirksam ist.

Patientenverfügung

Mit der gesetzlich geregelten Patientenverfügung können Sie festlegen, welche Behandlung Sie einmal in bestimmten Situationen wünschen oder ablehnen. Eine korrekt abgefasste Patientenverfügung ist nicht nur für Sie selbst von großem Wert, sondern entlastet auch die Ärzte ungemein. Der Arzt hat dann zu prüfen, ob Ihre Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies

der Fall, so hat er die Patientenverfügung umzusetzen.

Für weitere Informationen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in den Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“ alle wichtigen Informationen für Sie zusammengestellt (www.bmjv.de > Publikationen).

Sind noch Fragen offen?

Wir hoffen, dass wir Ihnen in dieser Broschüre einen Überblick über das Erbrecht und dessen Gestaltungsmöglichkeiten geben konnten. Dennoch ist es möglich, dass für Sie die eine oder andere Frage offen geblieben ist.

Daher möchten wir Ihnen nahelegen, sich professionell beraten zu lassen. Da eine rechtliche Beratung seitens der Deutschen Herzstiftung nicht erfolgen darf, haben wir Ihnen im Folgenden die Kontaktdaten einiger Institutionen zusammengestellt: Sie können sich dort nach fachlicher Beratung in Ihrer Nähe erkundigen.

Bundesnotarkammer
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Tel.: 030 383866-0, Fax: 030 383866-66
bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Tel.: 030 284939-0, Fax: 030 284939-11
zentrale@brak.de, www.brak.de
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Tel.: 030 240087-0, Fax: 030 240087-99
zentrale@bstbk.de, www.bstbk.de

Zentrales Testamentsregister
Tel.: 0800 35 50 700 (gebührenfrei)
info@testamentsregister.de

Zentrales Vorsorgeregister
Tel.: 0800 35 50 500 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de

Sie haben Fragen an die Deutsche Herzstiftung, möchten einen Gesprächstermin vereinbaren oder uns mitteilen, dass Sie uns eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zukommen lassen wollen, dann sprechen Sie uns bitte an. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Schmitt, Rechtsanwalt

schmitt@herzstiftung.de

Valerie Popp, Rechtsanwältin

popp@herzstiftung.de

Deutsche Herzstiftung e.V.
Bockenheimer Landstr. 94-96
60323 Frankfurt am Main
Telefon 069 9551280
Fax 069 955128-313

Erbschaftsteuersätze

Wenn Sie Ihren Nachlass an Verwandte und Freunde übergeben, müssen Sie bedenken, dass der Staat ebenfalls seinen Anteil erhält. Bei Überschreiten bestimmter Freibeträge gelten folgende Steuersätze:

Befreiung von der Erbschaftsteuer

Gemeinnützige Organisationen sind von der Zahlung der Erbschaftsteuer befreit. Das heißt, dass ein Vermächtnis oder eine Erbschaft einer Organisation wie der unsrigen ungeschmälert zugute kommt.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (Euro)	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Der Erbe wird nach seinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser in eine der drei Steuerklassen eingeordnet. Diese Steuerklassen haben mit der Lohnsteuerklasse nichts zu tun.

Steuerklassen

Steuerklasse I	Ehegatte, Lebenspartner/-in, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber

Freibeträge

Freibetrag bis zur Höhe von Euro	Personengruppe
500.000	Ehegatte, Lebenspartner/-in
400.000	Kinder
200.000	Enkel
100.000	Übrige Personen der Steuerklasse I
20.000	Personen der Steuerklasse II
20.000	Personen der Steuerklasse III

Nach dieser Einordnung richten sich auch die Grenzen der Freibeträge. Freibetrag bedeutet, dass bis zu dieser Höhe keine Steuern an den Staat zu entrichten sind, also der Nachlass ohne Abzug gewährt wird. Als Beispiel seien hier die wichtigsten Freibeträge für bestimmte Personengruppen aufgezählt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater, wenn Sie Auskünfte für andere, hier nicht genannte Personengruppen benötigen.

Besonderheit bei Schenkungen

Bei Schenkungen ist folgende Besonderheit zu beachten: Wenn diese in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall stattgefunden haben, müssen sie wertmäßig dem Nachlass zugerechnet werden. Es wird also so getan, als habe eine Schenkung gar nicht stattgefunden. Dadurch kann leicht die Grenze des Freibetrages überschritten werden.

Hier können Sie Ihre Fragen notieren:

Impressum

Testament mit Herz
ISBN 978-3-9817032-8-3
Juli 2018

Herausgeber
Deutsche Herzstiftung e.V.
Bockenheimer Landstr. 94-96
60323 Frankfurt am Main
Telefon 069 955128-0
Telefax 069 955128-313
info@herzstiftung.de
www.herzstiftung.de

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE71 5005 0201 0000 9030 00
BIC HELADEF1822

Gestaltung
Ramona Unguranowitsch, Berlin

Lektorat
Gerlinde Haring, München

Druck
Lokay e.K, Reinheim

Bildnachweis
Celestino Piatti (Logo), S. 4: Kai Rügenbrink; S. 5: Polar Studio/Johann Morozov; S. 7–12: privat; S. 13: Bettina Flitner; S. 15, 21: shutterstock; S. 16: BIHKF/Roland Horn; S. 17–18: gettyimages; S. 19: St. Vincenz-Krankenhaus GmbH; S. 20: Charité/Alexander Lauten; S. 25: Bundesnotarkammer

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt im Einzelfall nicht eine ausführliche juristische Beratung. Sie wird jedoch regelmäßig auf ihre Richtigkeit überprüft und ggf. aktualisiert. Die Vervielfältigung (gleich in welcher Art) der Broschüre oder von Teilen der Broschüre bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.



WKG
Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet

www.blauer-engel.de/uz195

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Umweltengel. Die Verwendung von Recyclingpapier statt Frischfaserpapier spart Wasser und Energie bei der Herstellung. Produziert mit 100 % Ökostrom, mineralölfreien Druckfarben, alkoholfreier Druck, prozesslose Druckplatten ohne Chemie und Wasserverbrauch.

Deutsche
Herzstiftung

